

722.2

Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz (Änderung)

(vom 10. März 1996)

Art. I

Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. II

Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 10. März 1996

Zahl der Stimmberechtigten	761 025
Eingegangene Stimmzettel	238 940
Annehmende Stimmen	130 165
Verwerfende Stimmen	93 215
Ungültige Stimmen	2 121
Leere Stimmen	13 439

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einzelinitiative Markus Knauss, betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. Mai 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Esther Holm Thomas Dähler